

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

www.datenschutz.ch
twitter.com/dsb_zh

Sicherheitsdirektion
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auch per E-Mail an: peter.schaerer@ds.zh.ch

Unser Zeichen: 170511VNL/mce

Zürich, 4. September 2017

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG); Mitbericht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Einführung der E-Vignette Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Zu Art. 10 VE-NSAG (Registrierung)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 f. VE-NSAG sollen nicht nur abgabepflichtige Motorfahrzeuge und Anhänger beziehungsweise deren Kontrollschilder elektronisch registriert werden, sondern auch diejenigen, die nicht abgabepflichtig im Sinne von Art. 4 VE-NSAG sind. Vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, wonach nur diejenigen Personendaten zu bearbeiten sind, welche für die Erfüllung des Zwecks erforderlich sind, erscheint diese Lösung zunächst fragwürdig. Aufgrund der automatisierten Kontrollen müssten aber bei einer Nichtregistrierung nicht abgabepflichtige Motorfahrzeuge oder Anhänger beziehungsweise deren Kontrollschilder bei jeder Kontrolle aufwändig nachgeprüft werden. Insofern erscheint die vorgesehene Registrierungspflicht auf für nicht abgabepflichtige Motorfahrzeuge oder Anhänger beziehungsweise deren Kontrollschilder als sachgerecht.

Aufgrund dieser umfassenden Registrierungspflicht schlagen wir vor, den Anliegen des Datenschutzes insofern Rechnung zu tragen, als die zu registrierenden Motorfahrzeuge oder Anhänger beziehungsweise deren Kontrollschilder lediglich mittels pseudonymisierter Identifikatoren (z.B. mittels bei Registrierung automatisch erzeugten Hashwerten) erfasst werden, die einen Abgleich mit den bei Kontrollen aus den erzeugten Bildern ebenfalls automatisch erstellten pseudonymisierten Identifikatoren ermöglichen sollen. Nur wenn bei einem solchen Abgleich kein Match erfolgt, sind die kontrollbasierten Identifikatoren mittels zugehörigem Schlüssel dem verantwortlichen Fahrzeughalter zuzuordnen. Entsprechende Pseudonymisierungen verunmöglichen oder erschweren die Erstellung datenschutzrechtlich problematischer Bewegungsprofile sowie auch anderweitige nicht zweckgebundene Bearbeitungen sämtlicher erfasster Personendaten.



Datenschutz mit Qualität

2. Zu Art. 17 VE-NSAG (Betrieb eines Informationssystems)

Die Auflistung der im Rahmen des Informationssystems zu erfüllenden Aufgaben in Art. 17 Abs. 2 VE-NSAG wird grundsätzlich begrüsst. Es ist dabei aber sicherzustellen, dass die im Informationssystem enthaltenen Personendaten zweckgebunden und somit lediglich im Zusammenhang mit der zur Benutzung der Nationalstrassen I und II zu entrichtenden Abgabe bearbeitet werden. Eine weitergehende Nutzung des Informationssystems beziehungsweise der darin bearbeiteten Personendaten verstösst gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäss Art. 4 Abs. 3 DSG und ist auszuschliessen. Dementsprechend ist unter Art. 17 Abs. 2 lit. d VE-NSAG explizit zu erwähnen, dass das Informationssystem einzig dem Verfolgen und Beurteilen von Übertretungen nach Art. 27 dient.

Soweit Art. 17 Abs. 2 lit. e das Erstellen von Statistiken vorsieht, ist die Erstellung von Bewegungsprofilen oder anderer, aus datenschutzrechtlicher Sicht problematischer Persönlichkeitsprofile auszuschliessen. Wir schlagen daher vor, die dazu verwendeten Rohdaten frühzeitig zu anonymisieren und die zur Identifizierung einer Person dienenden Merkmale von den übrigen Angaben getrennt aufzubewahren sowie frühstmöglich zu löschen, was im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu regeln ist. Die Formulierung von Art. 17 Abs. 2 lit. e sollte hingegen wie folgt angepasst werden: «dem Erstellen anonymisierter Statistiken».

3. Zu Art. 18 VE-NSAG (Inhalt des Informationssystems)

Die in Art. 18 Abs. 2 lit. a-c erfassten Daten sind, wie bereits vorstehend unter Ziff. 1 vorgeschlagen, vollumfänglich zu pseudonymisieren. Die pseudonymisierten Identifikatoren aus dem Registrierungsprozess ermöglichen einen Abgleich mit den im Rahmen von Kontrollen erstellten pseudonymisierten Identifikatoren. Stimmt bei einem solchen Abgleich die Identifikation überein (Match), sind die Kontrolldaten wie vorgesehen zu löschen. Erfolgt keine Übereinstimmung, sind die kontrollbasierten Identifikatoren mittels zugehörigem Schlüssel dem verantwortlichen Fahrzeughalter zuzuordnen und allfällige Übertretungen von Art. 27 zu ahnden.

Soweit Art. 18 Abs. 2 lit. d VE-NSAG die Bearbeitung der E-Mail-Adresse der Person, welche die Abgabe entrichtet hat, vorsieht, ist davon abzusehen. Die ungesicherte Kommunikation per E-Mail ist nicht ausreichend sicher, während zur Zeit einsetzbare Verschlüsselungstechnologien für Bürgerinnen und Bürger zu wenig nutzerfreundlich ausgestaltet sind. Wir schlagen vor, sichere alternative Kommunikationskanäle zu prüfen und Art. 18 Abs. 2 lit. d VE-NSAG entsprechend anzupassen.

4. Zu Art. 19 VE-NSAG (Datenbeschaffung)

Die Beschaffung der Fahrzeughalterdaten aus den Datensystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone ist auf die Kontrolle allfälliger und die Ahndung festgestellter Übertretungen nach Art. 27 zu beschränken und diese Einschränkung in Art. 19 VE-NSAG ausdrücklich festzuhalten. Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 3 ist festzuhalten, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit lediglich dann die Fahrzeughalterdaten zu beschaffen sind, wenn keine Übereinstimmung zwischen den (pseudonymisierten) Identifikatoren der registrierten Motorfahrzeuge oder Anhänger beziehungsweise deren Kontrollschild und den ebenfalls pseudonymisierten Kontrollergebnissen erfolgt ist. In allen anderen Fällen erscheint eine Beschaffung der Fahrzeughalterdaten nicht erforderlich.

5. Zu Art. 20 VE-NSAG (Schnittstellen)

Analog zur vorstehend in Ziff. 4 geforderten Einschränkung der Beschaffung von Fahrzeughalterdaten sind auch die Schnittstellen zu anderen Informationssystemen der EZV sowie zu anderen Informationssystemen der Bundesverwaltung mit EZV-Zugriff ausschließlich auf die Kontrolle allfälliger sowie die Ahndung festgestellter Übertretungen zu limitieren und diese Einschränkung ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern.

6. Zu Art. 21 VE-NSAG (Zugriff)

Das in Art. 21 Abs. 1 lit. b VE-NSAG vorgesehene Zugriffsrecht für die Abgabearhebungsstelle ist lediglich dann nachvollziehbar, wenn dieser auch Kontroll- und Verfolgungskompetenzen eingeräumt werden. Andernfalls wäre das vorgesehene Zugriffsrecht nicht zweckerforderlich. Der Gesetzestext ist daher entsprechend zu präzisieren.

7. Zu Art. 22 VE-NSAG (Archivierung und Vernichtung der Daten)

Der Aspekt der Datenvernichtung bezieht sich nicht nur auf die bei Kontrollen entstehenden Bilddaten beziehungsweise der daraus zu errechnenden (pseudonymisierten) Identifikatoren (hinsichtlich dieser Identifikationen ist Art. 22 VE-NSAG zu ergänzen), sondern auch auf sämtliche übrigen erhobenen beziehungsweise bearbeiteten Personendaten. Art. 22 VE-NSAG hat daher ausdrücklich festzuhalten, dass sämtliche bearbeiteten Personendaten nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung des Zwecks, für den sie erhoben wurden, unbedingt notwendig ist und diese anschliessend umgehend vernichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Der Beauftragte



Dr. Bruno Baeriswyl